

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 15. November 2010 – Nr. 34

Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)

vom 15. November 2010

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter
über das Verfahren
und die Vergabe von Leistungsbezügen
(VVLbO)**

vom 15. November 2010

Auf Grund des § 15 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. November 2009 (GV. NRW. S. 599), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (VVLbO) vom 17. Juni 2007 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Ordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Im **Text** der Satzung wird die Bezeichnung „Rektorat“ durch die Bezeichnung „Präsidium“ ersetzt. Zudem wird die Bezeichnung „Rektorin / Rektor“ durch die Bezeichnung „Präsidentin / Präsident“ und die Bezeichnung „Prorektorin / Prorektor“ durch die Bezeichnung „Vizepräsidentin / Vizepräsident“ ersetzt.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In den **Absätzen 1 und 3** wird die Angabe „Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge“ durch die Angabe „Berufungs-Leistungsbezüge“ ersetzt.
 - b) In **Absatz 2** wird die Angabe „Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezug“ durch die Angabe „Berufungs-Leistungsbezug“ ersetzt.
 - c) **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als unbefristeter laufender Bezug gewährt. Die Gewährung kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. Für einen Wechsel von der C- Besoldung in die W- Besoldung wird kein Bleibe-Leistungsbezug gewährt.“
 - d) Es wird folgender **Absatz 5** neu angefügt:

„(5) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie über die Ruhegehaltsfähigkeit der Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin / der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium.“
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 2** wird die graphische Darstellung des Stufenmodells gestrichen.

b) In **Absatz 5** wird die Angabe „des Vergaberahmens sowie“ gestrichen.

5. **§ 5** erhält folgende Fassung:

„§ 5 Verfahren

(1) Besondere Leistungsbezüge können erstmalig fünf Jahre seit der Erstberufung beantragt werden. Das erste Antragsverfahren findet im Wintersemester 2010/2011 statt, sodann jährlich.

(2) Die Vergabe erfolgt auf Antrag der Professorin / des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans. Dem Antrag sind ein Selbstbericht, in dem die Antragsstellerin / der Antragssteller darlegt, worin das Besondere ihrer / seiner Leistungen liegt, sowie eine Stellungnahme der Dekanin / des Dekans beizufügen. Die Dekanin / der Dekan nimmt auf alle wesentlichen Aspekte des Selbstberichts Bezug. Stellt die Dekanin / der Dekan den Antrag, bringt sie / er einen entsprechenden Leistungsbericht bei. Beträgt die bisherige Amtszeit der Dekanin / des Dekans weniger als 12 Monate, so ist die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger zu beteiligen.

(3) Der Antrag sowie die Stellungnahme der Dekanin / des Dekans sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis spätestens zum 30. 09. mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und sind ggf. zum nächsten Stichtag erneut vorzulegen. Zum Stichtag sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 31. 12. des Folgejahres den Fünfjahreszeitraum seit der Erstberufung bzw. den Dreijahreszeitraum seit der letztmaligen Vergabe vollendet haben. Die Auszahlung erfolgt frühestens mit dem auf die Vollendung des Fünf- bzw. Dreijahreszeitraumes folgenden Monat.

(4) Die Präsidentin / der Präsident entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium. Bei wiederholter Antragsstellung entscheidet die Präsidentin / der Präsident, unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin / des Dekans und Beratung durch das Präsidium, ob die Leistungen den Kriterien der nächst höheren, der bisher bezogenen oder der nächst niedrigeren Stufe entsprechen.

(5) Die Professorin / der Professor erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Präsidentin / des Präsidenten. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.“

6. **§ 11** wird wie folgt geändert:

In **Absatz 2** wird die Angabe „der Verfügbarkeit des Vergaberahmens,“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 2. Dezember 2009 und 3. November 2010

Lemgo, den 15. November 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer